



Leumundsprüfung

Per 1. Januar 2023 trat das neue Strafregisterrecht in Kraft. Zur Überprüfung des Leumunds der Leitung und der Mitarbeitenden im Kita-, Hort- und Tagesfamilienbereich muss die Krippenaufsicht neu deren Behördenauszug 2 einholen. Im Behördenauszug 2 (B2) sind strafrechtliche Verurteilungen, hängige Strafverfahren und Tätigkeitsverbote eingetragen. Im Kita- und Hortbereich erfolgt die B2-Überprüfung der Leitung und der Mitarbeitenden bei der Bewilligungserteilung, bei der Meldung eines Wechsels sowie mindestens jährlich im Rahmen der Aufsichtspflicht (Art. 15 Abs. 2, Art. 18 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 4 Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338). Zur Überprüfung des Leumunds von Tageseltern nimmt die Krippenaufsicht ebenfalls eine B2-Überprüfung vor. Von weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen kann ein Privatauszug verlangt werden (Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 7 PAVO).

1 Vorgehen

1.1 Einholen des Behördenauszugs 2

Die Trägerschaft einer Kita oder eines privaten Hortes meldet der Krippenaufsicht einmal jährlich sämtliche Mitarbeitende sowie fortlaufend neue Mitarbeitende mittels dem auf der Webseite der Krippenaufsicht zur Verfügung gestellten Formular (Leumundsformular, <https://www.stadt-zuerich.ch/kitabewilligung#leumundspruefung>). Die Krippenaufsicht holt anschliessend bei der kantonalen Koordinationsstelle (KOST) die Behördenauszüge 2 ein.

Bezüglich der Leumundsprüfung von Tagesfamilien geht die Krippenaufsicht auf die Tagesfamilie bzw. Tagesfamilienorganisation zu, um diese einzuholen.

1.2 Prüfung des Behördenauszugs 2

Die Krippenaufsicht prüft ausschliesslich, ob der vorhandene Eintrag im Widerspruch zu einer Tätigkeit in der Kinderbetreuung steht. Die Krippenaufsicht prüft nicht, ob der Eintrag für die Trägerschaft in der Eigenschaft als Arbeitgeberin anderweitig von Interesse sein könnte.

Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b PAVO darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Leitung und die Mitarbeitenden nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgaben geeignet sind. Gemäss Art. 1a PAVO ist beim Entscheid über die Bewilligung sowie bei der Ausübung der Aufsicht vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen. Die Vergangenheit von Angestellten darf demzufolge keine Anzeichen aufweisen, welche die charakterliche Eignung für die Betreuungstätigkeit mit



2/3

Kindern in Frage stellen könnte. Eine Verurteilung kann somit ein Indiz für eine mangelnde charakterliche Eignung darstellen.

Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Ausübung von Betreuungsaufgaben bestehen bei strafbaren Handlungen, bei welchen Menschen unmittelbar in ihrer körperlichen oder sexuellen und psychischen Integrität verletzt werden. Dies ist insbesondere bei Delikten mit Kindern als Opfer der Fall. Bei einer solchen Verurteilung wird im Regelfall zusätzlich ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen, das im Behördenauszug 2 eingetragen wird. Ein solcher einschlägiger Eintrag führt immer dazu, dass die Tätigkeit in der Kinderbetreuung untersagt wird. Die Krippenaufsicht meldet diese Einträge unverzüglich den Trägerschaften.

Bei einer Verurteilung ohne Tätigkeitsverbot muss immer der konkrete Einzelfall geprüft werden. Eine Auflistung nach Delikten ist nicht möglich, da neben den Tatbeständen auch weitere Umstände bei der Beurteilung eine Rolle spielen und geprüft werden müssen, etwa die ausgesprochene Strafe (Strafmass), der Zeitraum, wie lange das Delikt zurückliegt, oder der Ablauf der Probezeit bei bedingt ausgefallten Strafen. Bei der Abwägung muss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen werden.

1.3 Vorgehen bei einem Eintrag

Kommt die Krippenaufsicht zum Schluss, dass der Eintrag im Behördenauszug 2 nicht mit einer Tätigkeit in der Kinderbetreuung vereinbar ist, nimmt sie allfällige weitere Abklärungen vor und räumt sowohl der Trägerschaft als auch der betroffenen Person die Gelegenheit ein, sich dazu zu äussern (sog. rechtliches Gehör). Dabei wird der Behördenauszug 2 nicht an die Trägerschaften herausgegeben, sondern es erfolgt lediglich eine Information über den Eintrag. Nach Prüfung der entsprechenden Stellungnahmen kann die Krippenaufsicht eine Verfügung erlassen, die eine (Weiter-)Beschäftigung der betroffenen Person untersagt.

Bei Nichtbefolgung der Auflage hat die Trägerschaft mit einem Bewilligungsentzug zu rechnen.

2 Pflichten der Trägerschaften

Die Trägerschaft ist gesetzlich verpflichtet, neue Mitarbeitende der Krippenaufsicht umgehend mittels dem Leumundsformular (vgl. Link oben) zu melden. Sie hat ihre Mitarbeitenden vorgängig darüber zu informieren, dass die Krippenaufsicht einen Behördenauszug 2 einholt. Zudem hat die Trägerschaft die Pflicht, der Krippenaufsicht jährlich ein Verzeichnis mit den Personalien der Leitung sowie der Mitarbeitenden zur Verfügung



3/3

zu stellen. Die Krippenaufsicht nimmt diesbezüglich vorgängig schriftlich Kontakt mit der Trägerschaft auf.

Kommt die Trägerschaft diesen Pflichten nicht nach, so wird sie von der Krippenaufsicht gemahnt. Erweist sich die Mahnung als erfolglos, ergreift die Krippenaufsicht die erforderlichen Massnahmen bzw. erlässt entsprechende Auflagen. Falls die Trägerschaft diesen Massnahmen nicht Folge leistet, trägt sie bei einem Vorfall die volle Verantwortung.